

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Bieranstalten, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgruppen

Bezugspreis: Erstes Heft jährlich am Sonnabend
Vierteljährlich 2.10 Mark, außer Sonnabend 2.70 Mark
Eingetragen in die Postleitungsliste

Verleger u. Betreuer: Redakteur: Hr. Krieg, Berlin-Schöneberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 7, Schlesisches 6
Druck: Vorwärts Druckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 63

Abonnementpreis:
Schriftdruckmeister Innen die sechzehntheilige Folgejährl. 40 Pfennig
Schlüssel für Subskript. Monatlich 8 Kr.

Zum Inkrafttreten des neuen Status am 1. Januar 1915.

In der "Verbands-Zeitung" Nr. 33 vom 15. August wurde der in Südfürst auf den unzuverlässigen ausgebrochenen Krieg seitens des Hauptvorstandes geprägte Beschluss bekanntgegeben, daß das Inkrafttreten des neuen Status bis auf weiteres verhindert wird, und zwar vorerst bis zum 1. Januar 1915. Die Gründe für diese Maßnahme waren, daß keine Gewähr gegeben war, ob in der Mehrzahl der Zahlstellen in der kurzen Zeit zwischen dem Kriegsausbruch und dem 1. Oktober, an welchem Tage des Staats nach den Verhältnissen des Verbandsstages in Kraft treten sollte, genügende und geeignete Verwaltungsmitglieder in den Zahlstellen gefunden würden, welche die zum Kriege Einberufenen erledigen.

Diese Bedenken waren, wie uns die Situation in den ersten Wochen des Krieges zeigte, durchaus berechtigt, sie fielen aber mit der längeren Dauer des Krieges immer mehr fort und können jetzt als bestigt gelten. In allen Zahlstellen hat man, auch dort, wo nach Ausbruch des Krieges vorerst Unfalllichkeit und Arbeitslosigkeit herrschte, sich mit Erfolg bemüht, die Verbandsgründete in Südfürst zu hoffen bzw. zu bringen, für Einberufenen freudig andere Kollegen in die Schankens und selbst Frauen einberufenen Kollegen, zu ihrem Rufe sei es gelagt, prangen in die Breite und benötigten nun in gefestigter Weise in der Verwaltung einzelner Zahlstellen.

Die verfasserten Situation steckte tragend, berief der Verbandsvorstand die Bezirksleiter und einen Vertreter des Verbandsausschusses zum 22. Oktober zu einer Konferenz zusammen, um entwährend der gegebenen Situation über die überhenden Fragen zu beraten und zu beschließen. Die Bevölkerung dieser Konferenz fand in der Nr. 44 der "Verbands-Zeitung" am 31. Oktober veröffentlicht. Bekannt wurden ganz erhebliche Ausgaben des Verbands im Interesse der Angehörigen der Kriegsteilnehmer und der Arbeitslosen und zugleich auch das Inkrafttreten des Staats zum 1. Januar 1915. Brief des letzteren Präsidenten für den Bereich des Verbandsstages bestimmt, den Bevölkerungen des Verbandsstages Rechnung zu tragen, da ja nun die Verwaltungstechnischen Bedenken bezüglich des Inkrafttretens des neuen Status nicht mehr vorhanden waren. Und mit diesem Beschluss wird der Verband auch in die Lage versetzt, für die in naher Zukunft unvermeidlich eintretenden großen Ausgaben möglichst Mittel zu bereithalten. Wir haben uns bestimmt darum zu rechnen, daß die Zahl der arbeitslosen Mitglieder mit der Dauer des Krieges

zunehmen wird. Zu beobachtende der Bierumfas in Orten mit großer Garnison noch ein guter, so ist er an anderen Orten schon mehr oder minder stark zurückgegangen; wir haben Orte, wo dieser Rückgang 20 bis 40 Proz. beträgt. Daß der Umfang noch weiter zurückgeht, ist auch mit Bestimmtheit zu befürchten, und daß das Geschäft nach Beendigung des Krieges vorerst noch keine Verbesserung erleben wird, dürfte uns allen klar sein. Andererseits bestehen Bedenken, die Bierproduktion auf gewissdem oder dem Verordnungswege einzuschränken, wie es früher schon mit der Spiritusabfertigung geschehen ist. Aber selbst wenn diese geplante Einschränkung statt erfolgen sollte, ist es sicher, daß von den aus dem Felde zurückkehrenden Kollegen Sündenie, je Lamende vorerst keine Arbeit finden werden. Und hier bei dann der Verband eine Anfrage zu erfüllen, zu der außerordentliche Mittel notwendig sind, die ihm durch weitere Verzögerung des Inkrafttretens des neuen Status nicht vorerthalten werden dürfen.

Nun hat eine Zahlstelle in ihrer Versammlung am 25. November beschlossen, bei dem Hauptvorstand zu beantragen, daß neue Staats „so lange außer Kraft zu setzen, bis wieder normale Verhältnisse eintreten“. Begründet wird dieser Antrag damit, daß die Bevölkerung auf dem letzten Verbandsstag in der Voransicht gesetzt wurden, daß Frieden bleibe werden, daß kein Delegierter an den Ausbruch eines Krieges gedacht hat, sonst wäre eine Beitrags erhöhung nicht beschlossen worden; daß die ungeheure Preiserhöhung der notwendigen Lebensmittel die Mitglieder an den Stand der Existenzmöglichkeit gebracht habe; daß die freiwillig aus sich gewonnenen Erträgenen für die Familien der Kriegsteilnehmer eine erhebliche Belohnung der Mitglieder vorstellt und daß die Verbandsfeste so gestellt ist, um den Anforderungen eine lange Zeit zu genügen. Dieser Antrag mit der Begründung mußte an alle Zahlstellen geäußert zu sein, um sie zu gleicher Stellungnahme zu veranlassen.

Senn man schon der Ansicht war, daß während des Krieges ein Inkrafttreten des neuen Status nicht zweckmäßig ist, dann hätte man schon früher mit den Einwohnern kommen können und müssen, zumal ja in der Begründung des Antrags die Nebenzugung ausgedrückt ist, daß kein Delegierter angehört eines Krieges eine Beitrags erhöhung beschlossen hätte. Widerdeins hätte man dann kommen müssen nach Bekanntgabe des ersten Bekanntes des Hauptvorstandes, daß das neue Staat vorerst bis zum

1. Januar 1915 außer Kraft bleiben sollte. Seit, nachdem in Verwaltungstechnischer Beziehung alles für die neuen Bestimmungen fertiggestellt ist, kommen die Einwohner reichlich vor und in ihnen aus diesen Gründen ihnen mitzugeben unmöglich. Über die Zahlstelle dürfte sich ihrer in der Annahme, daß angehört eines Krieges Beitrags erhöhungen nicht befreien werden müssen. Wir meinen im Gegenteil, daß angehört eines Krieges sofort in Kraft zu setzende Extrabeiträge hätten freigesetzt werden müssen und auch beschlossen worden wären, und hätte man dies verabschiedet, dann hätte der Verbandsstag den Erfolg der Zeit nach bestimmt. Auch der Hinweis auf die genügenden Mittel in der Hauptstelle geändert ohne Kenntnis der Verhältnisse und ohne Beauftragung der Auflösungen an die Verbandsfeste während der Dauer des Krieges und nach Beendigung desselben. Und dabei darf doch das eine sehr wichtige Moment nicht außer Acht lassen, daß erhebliche Mittel des Verbandes ausreichend freigesetzt sind. Es liegt doch nicht alles zur Ausgabe bis auf den letzten Krieg, um dann vielleicht davon zu denken, für neue Mittel zu sorgen. Hier kann dann aber auch die getreuliche Situation überprüft, wie wir ja nach dem Kriege vorhanden und gaben war, daß da den Mitgliedern mit einer leeren Tasche gedient ist? Wenn dieses eintritt: wir würden dann darauf hoffen, die handeln auf die unerlässlichen Mittel der Hauptstelle vermeiden. Gewiß haben wir teureren Zeiten als zu Beginn des Krieges; aber entwischen diese teureren Zeiten die Arbeitslosen und die ursprünglich untertütigten Familien der Kriegsteilnehmer nicht in weit höherem Maße? Und die Lohn der Arbeitssuchenden Erträgenen zum guten Zweck, zur Unterstützung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer, soll durchaus nicht verkannt und verkleinert werden; aber soll nur jemand finden, der sich freut, mit einem weit niedrigeren Beitrag als die Erträgenen, für die Opfer des Krieges zu danken und sie der Front etwas liefern zu helfen? Wir glauben es nicht, doch überzeugte Verbandsmitglieder dieses kleinen Opfer würden, wo unsere Kollegen draußen im Felde andere Entbehrungen auf sich nehmen müssen, Straßengassen erdulden, ihre Gesundheit ruiniieren und jeden Tag des Todes oder der Verzweiflung gewartet sein müssen.

Wir glauben aber, daß wir mit diesen Hinweisen die Bedenken für das Inkrafttreten des neuen Status zerstreut haben, und daß am 1. Januar alles daran gesetzt wird, daß außer neues Gesetz ohne Schwierigkeit durchgeführt wird, und daß alles fließt.

Der Stand des Betriebslebens für 1915 ist begonnen, einige Auswirkungen werden hoffentlich eintreten.

Die Umorganisation der deutschen Industrie.

ssc. Der Krieg hat eine Erhöhung des Wirtschaftslebens mit sich gebracht, die unendlich viel höher ist als wir je von uns auch bei kürzesten wirtschaftlichen Krisen erlebt haben. Diese Erhöhung überschreitet auch bei weitem die infolge früherer Kriege eingetretenen, denn seit dem letzten großen Krieg, den wir geführt haben, den von 1870/71, hat die Verbindung der Börsen durch internationale Handelsbeziehungen und ihre dadurch bedingte Abhängigkeit vom Weltmarkt riesenhafte Fortschritte gemacht. Es tritt dies vielleicht am deutlichsten in der Zufriede zutage, daß die neutralen Staaten, die in früheren Kriegen nur wenig in ihrem Wirtschaftsleben berührten wurden, dieselbst seit ebenso schwer zu leiden haben wie die kriegsführenden. Die Schärfe der wirtschaftlichen Schädigung läßt sich auch daraus erkennen, daß die vom Kriegsamt verantworteten Arbeitslosenberichte der Gewerkschaften für Ende August einen durchschnittlichen Arbeitslosenatz von 24 Proz.

nachzuweisen, und dies, obwohl zu jenem Zeitpunkt doch bereits mehrere Hunderttausende von Arbeitern unter die Faschine gerufen waren. Dagegen erreichte die höchste Arbeitslosenziffer, die seit Anfang einer Stattzeit im Frieden beobachtet wurde, mit den Zos von 4,8 Proz.

Für unsere deutsche Industrie ergibt sich aus diesen Verhältnissen nach dem ersten schweren Anfall die Notwendigkeit einer möglichst raschen Umorganisation, sollte nicht ein allgemeiner Zusammenbruch von unethischer Seite Deutschland dem wirtschaftlichen Strom überlassen, dessen unheilvolle Folgen sich natürlich auch bis zu den Schlachtfeldern erstrecken. Welche Wege die Umorganisation eingeschlagen hat und welche Erfolge sie bis jetzt erzielt hat, darüber finden wir eine recht interessante Zusammenfassung aus der Feder Dr. L. Stille in der Zeitschrift "Die Presse".

Von der durch den Krieg gebrachten Situation müssen neben den Betriebshandlungen vor allem diejenigen Industriezweige getroffen werden, die entweder auf die Zufuhr ausländischen Rohmaterials

oder auf den Absatz ihrer Produkte im Auslande angewiesen sind; zunächst und am schwersten zweitens die Maschinenindustrie mit einer Ausfuhr von 680 Millionen Mark, die Eisenindustrie mit einer solchen von 721 Millionen Mark, die Stahlindustrie mit 663 Millionen Mark, die Zementindustrie mit 264 Millionen Mark, die Zuckerindustrie mit 265 Millionen Mark, die Lackierindustrie mit 253 Millionen Mark und die chemische Industrie mit 254 Millionen Mark Ausfuhr.

Zum größten Teil haben diese Industriezweige nun eine Entlastung für den Verlust ihrer auswärtigen Absatzgebiete gefunden in den Lieferungen für die Armee, die ihnen übertragen wurden. Mit einer außerordentlichen Arbeitsfähigkeit hat sich das Material in kürzester Zeit auf die Fabrikation derjenigen Artikel geworfen, die augenscheinlich die größten Gewinne verordnen. Bei dieser Umorganisation sind zwei Gruppen von Unternehmungen zu unterscheiden: solche, die im allgemeinen keine Änderung ihrer Produktion, sondern nur eine

steuer auf Grund des Einkommensteuergesetzes nicht berührt. Ist aber das Einkommen während des laufenden Steuerjahrs infolge des Verfalls einer Einnahmequelle oder infolge von Ereignissen, die sich als außergewöhnliche Unglücksfälle im Sinne des Einkommensteuergesetzes darstellen, um mehr als den fünften Teil vermindert, so kann eine Herabsetzung der Gemeindeeinkommensteuern dadurch erreicht werden, daß die Steuerpflichtigen oder — soweit sie selbst durch Teilnahme an dem Kriege an der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert sind — deren Angehörige bei dem Vorsitzenden der Einkommensteuerberatungskommission gemäß § 63 des Einkommensteuergesetzes den Antrag auf Ermäßigung der Staatssteuern stellen. Die Ermäßigung der Staatssteuern hat die entsprechende Ermäßigung der Gemeindeeinkommensteuer ohne weiteres zur Folge. Die königlichen Regierungen werden insbesondere darauf hingewiesen, daß sie Anträge auf Ermäßigung der Staatssteuern nicht deshalb ablehnen dürfen, weil die betreffenden Staatssteuerbeträge auf Grund des § 70 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes bereits außer Gebot gelegt seien.

sse. Wer leistet Erfab für die Kriegsschäden? Der Krieg fordert in dem Lande, in dem er sich abspielt, auch von der an den Kämpfen ganz unbeteiligten Bevölkerung furchtbare Opfer an Gut und Blut. Zum Glück für uns befinden sich die Stätten des furchtbaren Ringens fast ganz außerhalb der schwärzweiss-roten Grenzen. Zum Teil sind aber auch deutsche Gebiete Schauplatz des Krieges gewesen. In Preußen wie in Elsaß-Lothringen sind ungeheure Schäden angerichtet worden. Deutsches Militär musste Gründüste und Gärten betreten, Gebäude und Waldungen niedergehen, Wege und Brücken zerstören usw. Man hat im Kampf deutsche Gebäude, in denen sich der Feind befand oder vermutet wurde, beitschen und dadurch auch unter Umständen Verletzungen und Tötungen deutscher Personen verursacht. Doch weit größer ist aber der Schaden, den der Feind mit seinen Verwüstungen an deutschem Eigentum und deutschen Personen angerichtet hat. Sind doch von ihm ganze Ortschaften vernichtet worden.

Haben nun die so hart Getroffenen einen gerechten Anspruch auf Schadenerstattung? Die Frage ist leider für den Augenblick mit Nein zu beantworten. In gesetzlichen Vorschriften fehlt es hier gänzlich. Die Frage ist schon nach den Befreiungskriegen häufig in Prozessen in Preußen erörtert worden. Dies führte zu einem berühmt gewordenen Gutachten des preußischen Staatsministeriums vom 16. November 1831, nach dem weder der Landesherr noch der Fiskus zum Schadenerstattungspflichtig sei! Diese Rechtslage ist auch, wie Geheimrat Prof. Arndt in Berlin ausführt, heute noch unverändert. Durch den Krieg 1870/71 ist die Frage mangels einer Gelegenheit nicht zur rechtsgerichtlichen Entscheidung gekommen. Analogie ist an einschlängigen Gesetzen nur das über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 ergangen. Nach diesem wird für alle durch einen Krieg verursachten Beschädigungen an Eigentum und der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei der Feststellung durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reiches bestimmt.

Hierdurch hat also für die Verluste an Leben, Gesundheit und Gut in Preußen und Elsaß-Lothringen (bei denen es hoffentlich bleibt) ein noch zu ergebendes Gesetz zu bestimmen. Das austretende Entschädigungen gewährt werden müssen, darüber ist sich wohl Volk und Regierung einig. In der vom preußischen Staatsministerium gestellten Kreditforderung in Höhe von anderthalb Milliarden Mark ist ja auch ein großer Posten für die Notleidenden in Preußen vorgesehen. Auch sind bereits private Hilfsaktionen in die Wege geleitet, um den Geschädigten zu helfen. Dennoch ist es unerlässlich, durch ein Gesetz den Grundriss aufzustellen, daß für solche Schäden ein Rechtsanspruch an das Reich besteht. Wie die Juristenzeitchrift „Das Recht“ mitteilt, unterliegt es auch gar keinem Zweifel, daß ein solches Gesetz dem Reichstag bei einem Zusammensetzen vorgelegt wird. Die Entschädigungen sollen „reichlich, aber nicht übermäßig“ sein.

Ein weiterverbreiterter Zustand der Kriegsfreiwilligen. Verhandlungen vor den Militärgerichten haben gezeigt, daß viele Kriegsfreiwillige selbst nach längerer Einstellung glauben, noch nicht frei an den betreffenden Dienstposten gebunden zu sein und frei in einer anderen Zwecke einzubeziehen zu dürfen. Dies ist ein Zustand und selbst dann nicht zulässig, wenn die Kriegsfreiwilligen aus irgendeinem Grunde noch nicht vereidigt wurden. Wenn in solchen Fällen ein Truppenteil mit „französischem Abschied“ verlassen wurde, so von den Militärgerichten unanständig das Verfahren wegen Abmündung beobachtungsweise unterschärft entstehen eingeleitet worden und die Verfeindeten haben ihre Unkenntnis mit derselben Zwecke bilden müssen, die den erstaunenden Bestimmungen des Militärdienstordens über Vergessen und Verfeindung zum Zwecke entnommen sind und nur von den ersten Kriegsgerichten am Wege der Gnade gemildert werden können. Da den letzten

Tagen kam es wieder vor dem Kriegsgericht der Armeeinspektion Hannover zu einer schweren Verurteilung. Der neunzehnjährige frühere Fahrlässigkeits-Mat. Bremer wurde am 4. August als Kriegsfreiwilliger in Hannover bei der Eisackbataillon des 12. Regiments Jäger zu Pferde eingestellt. Am 30. August hatte er über den Zapfen gestrichen und dafür eine Bestrafung wegen unerlaubter Entfernung zu erwarten. Wahrscheinlich aus dieser Stunde verlor er den Gesundheit an seiner Troppe, die er am andern Tage ohne Urlaub verließ. Nachdem er sich Zivilkleidung verlebt hatte, meldete er sich ohne Erfolg in Hildesheim zur Infanterie. Hierauf fuhr er mit einem Kreisfahrtchein nach Saarbrücken, wo er am 20. d. M. eingestellt werden sollte, an diesem Tage aber verhaftet und nach Hannover zurückgebracht wurde. Das Kriegsgericht hat es dem Verteidigt, daß er sich der Rechtswidrigkeit seines Handelns nicht bewußt war und nicht gemeint hat, sich einer Fluchtflucht schuldig zu machen. Dies sei aber ein Rechtsirrtum, der ihn vor Bestrafung nicht zu schützen vermöge, da nach der Rechtsprechung des Reichsmilitägerichts die Bedingungen des Delikts der Fluchtflucht erfüllt erschienen. Unter Einsetzung der gesetzlichen Mindeststrafe wurde Br. wegen Fluchtflucht und unerlaubter Entfernung im Felde zu fünf Jahren zwei Tagen Gefängnis und Verbote in die zweite Klasse des Soldatenstandes verurteilt.

Korrespondenzen.

Hohstädt bei Grimma. Die Brauereileitung hatte einige Kollegen den Rückzugstag abgezogen sowie einen neuen Arbeiter unter Tarif eingestellt. In Verhandlung des Bezirksleiters mit Herrn Ebelmann wurden die Differenzen geregelt, außerdem versprach Herr Ebelmann, den Familien der Kriegsteilnehmer weitestens eine einmalige Unterstützung von 10 M. zu geben. In Verhandlung mit der Riedel-Niederlage wurde das ungleichmäßige Auszahlen geregelt in der Weise, daß zunächst der Urlaub genommen wird. Dann sollen die Gedigen eine Woche um die andere, die Verheirateten jede dritte Woche aussuchen.

Meißen. Am 21. November tagte unsere Monatsversammlung. Der neue Verfassungsbefehl wurde sehr traurig. Kollege Brodner-Leipzig referierte über die Leistungen unseres Verbandes während des Krieges, daß er, anderen Verbänden gegenüber, mit an erster Stelle steht. Durch das neue Statut, welches zum 1. Januar 1915 in Kraft tritt, werden unserm Verband wieder neue Aufgaben gestellt. Das Referat wurde von den Kollegen mit großem Interesse angehört. Der Verband hat für jeden Kriegsteilnehmer 10 M. als Weihnachtsgeschenk ausgewiesen, wozu noch in unserer Zahlstelle 10 M. pro Krieger aus der Lokalstube bereitgestellt wurden.

Rundschau.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

sse. Die Dividendenpolitik der Aktienbanken. Bei den deutschen Aktiengesellschaften im allgemeinen, in besonders starkem Maße aber bei den Aktienbanken macht sich seit einer Reihe von Jahren die Tendenz geltend, einen immer wachsenden Prozentsatz des Reinertrages als Dividende zu verteilen. Den vom Reichsstatistischen Amt veröffentlichten Nachrichten zufolge betrug:

Jahr	Dividendenberechtigtes Aktienkapital (M.)	Scharesertrags		Dividendensumme	
		ab- jahr zu 1000 Mill. M.	im Proz. in Proz. des Scha- res (ante- eil)	ab- jahr zu 1000 Mill. M.	im Proz. in Proz. des Scha- res (ante- eil)
1907/08	3597	344	9,65	7,73	214
1908/09	3652	339	9,40	7,47	277
1909/10	3724	361	9,67	7,62	286
1910/11	3815	365	9,71	7,60	298
1911/12	3976	376	9,68	7,53	310
1912/13	4085	385	9,56	7,42	320
					7,93
					88,0

* * * Das Gesamtkapital besteht aus Aktienkapital und Aktienreserven.

Während also 1907/08 erst 79,7 Proz. des Jahresertrages in Form von Dividenden zur Ausführung kam, war dieser Prozentsatz 1912/13 auf 88,0 gestiegen. Auf jeden Fall liegt hier, trotz eines Heraufgehens des Jahresertrages von 9,65 auf 9,56 Proz. des Aktienkapitals, doch die auf dieses Kapital verteilte Durchschnittsdividende von 7,68 auf 7,93 Proz. Diese Dividendenpolitik der Aktienbanken ist gleichzeitig mit einer verstärkten Ansammlung von Reserven.

Arbeiterverfassung.

Beschäftigungspflicht eines „unfähig“ Beschäftigten. Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts. Seit unter Namändern in die Verfassungsgesetzten „unfähig“ Beschäftigter gegeben (§ 168 der Reichsverfassungserklärung). „Unfähig“ ist gemäß § 441 der Reichsverfassungserklärung die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Reise der Sozialversicherung zu sein pflegt oder in verius der Arbeitsvertrag verhindert ist. Einen interessanten Beitrag zum Sozialrecht der unfähigen Beschäftigung liefert folgender Fall: Ein Armenverband liege gegen die amändige Rentenanziehung auf Zahlung von Unterstützungsbeiträgen, die der Arbeiter So. vom 6. bis 29. April 1911 aus öffentlichen Armenpflegestellen bezogen hat, weil er von 1. Februar bis 6. April 1911 in verfassungspflichtiger Beschäftigung bei dem Führer der We. gehanden habe und dadurch Mitglied der festlagenten Rasse geworden sei. Der erneute Kritik hatte die Klage abgewiesen, weil es nicht um unfähige Beschäftigung geschieden habe. Das geplante Verfahren eines Wagens hoben sei eine ihre Natur nach auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkte Beschäftigung; Kritik sei auch das Arbeitsvertragsrecht durch den Arbeitsvertrag von verhindert auf weniger als eine Woche beschränkt gewesen. Darauf die Zulässigkeit der Klage bestimmt betrachtet, daß er vielmals nur einem Gelegenheitsvertragsvertragsentzerrung entgangen sei — die Parteien gelassen die beiden

Zeit treffe. Diese Erwägungen würden vom zweiten Richter als rechtssicher bezeichnet, da weder eine ausdrückliche noch stillschweigende Belehrung der Arbeit auf eine Woche geschehen sei. Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat daher die Vorentscheidung aufgehoben und der Klage des Armenverbandes stattgegeben, und zwar aus folgenden Gründen: Die Entscheidung hängt davon ab, ob im vorliegenden Falle eine Ausnahme von der im § 1 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten Verpflichtungspflicht besteht, ob also die Beschäftigung des Arbeisters So. bei dem Führer der We. durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt war. Letzteres ist zu verneinen, weil die Annahme ausgeschlossen ist, daß die Beschäftigung des So. stillschweigend der fraglichen Beschäftigung unterworfen worden ist. Den gesamten von den Zeugen beurteilten Umständen muß vielmehr entnommen werden, daß So. von We. für die ersten Tage und die nächsten etwa verfügbare Arbeit eingeschlossen worden ist. Hierfür spricht auch die für die Errichtung des Willens des Vertragabschließenden nicht unwichtige Tatfrage, daß So. bedeutend länger als eine Woche in Beschäftigung gestanden hat, nämlich — von einzelnen Tagen abgesehen — vom 12. Februar bis zum 6. April 1911, und daß die Lohnzahlung am Sonnabend erfolgt ist. Ebensoviel hat es sich, da hierdurch das Abladen eines einzelnen Wagens sofern nicht in Frage kommt, um eine nach der Natur des Gegenstandes bloß vorübergehende Arbeit gehandelt. Denn es hat sich fortgesetzt Gelegenheit gefunden, den So. während des erwähnten Zeitraums Arbeitsleistungen zu übertragen. Demgemäß war die Klage nach dem Antrete der Klage in der Hauptstadt zu verurteilen. (Vgl. Sammig. v. Trisch. d. R. 111, S. 65ff.)

Gesetzgebung, Rechtsprechung.

sk. Nächster Unfall auf der Landstraße. Urteil des Reichsgerichts vom 6. Oktober 1914. Wegen Nebentreibung verschafte polizeiliche Vorschriften (§ 366, 10 St.-G.-B.) in zwei Fällen sowie wegen fahrlässiger Tötung hat das Landgericht Breslau am 27. Mai 1914 den Handelsmann Franz Blüder zu 9 Monaten Gefängnis und 50 M. Geldstrafe verurteilt. Außerdem Blüder schon am 10. Februar 1914 auf der Kanalstraße Steinstraße zur Peinzeit mit unbedeutlichem Leidetwagen gefahren war, fuhr er am 11. Februar wieder ohne Laderne am späten Abend auf dem gleichen Wege nach Breslau. An der Einmündung der Straße nach Breslau nahm er einen gewissen R. mit auf den Wagen und fuhr dann in raschem Tempo weiter, so daß einige Leute, die den Wagen in der Dunkelheit nicht kommen sahen, kaum noch bremsen konnten. Blüder verlor an, sich am Stegrand einen Mann scheinbar in großen Schwierigkeiten liegen, summerte sich aber nicht weiter um ihn und fuhr nach Breslau. Später hinzuformulierte Leute erkannten in dem am Steg liegenden Mann den Arbeiter S. aus Niederleisnitz, der nach Komornik gehen wollte und unverzüglich von dem schweren Wagen Blüders erfasst und überfahren worden war. S. ist bald darauf infolge einer Leberschreie gestorben. Blüder stellte jedes Verhältnis in Abrede, daß er einen gewissen R. mit auf den Wagen und während dessen Fahrt auf einer öffentlichen Straße fuhr, vorzuwerfen müsse, doch hierdurch die Verfolgung eines außergerichtlichen Verbrechens verhindert werden könnte. Blüder hat die Sozialität, zu welcher er durch seinen Beruf und durch die besonderen Umstände verpflichtet war, gründlich außer acht gelassen und hierdurch den Unfall verursacht.

Gegen seine Verurteilung legte Blüder Revision beim Reichsgericht ein; auf Antrag des Reichsministers bei der höchsten Gerichtshof des Reichsgerichts als unbegründet verworfen. (Anzeiger der D. 746/14)

Gewerbegechtliches.

Ein Tarifvertrag, der keine Bestimmungen über Kündigungsvorrichten und damit Anhebung einer in Arbeitsverträgen festgelegten Kündigungsfreiheit. Jahre hindurch vom Arbeitgeber zugelassene Wochenabzüge für eine Kurzzeit sind, obwohl ein inzwischen in Kraft getretener Tarifvertrag darüber nichts enthält, während des Betriebs des selben weiter zulässig. Neben dem Tarifvertrag sind Abreden überhaupt rechtmäßig, sofern sie Bestimmungen enthalten, die nicht durch den Tarifvertrag geregelt sind und ihm nicht widersprechen. (Entscheidung des Gewerbegerichts Berlin, R. 7 vom 25. Mai 1914.)

Sk. wer bei Bell. seit dem 18. Oktober 1909 bis 30. April 1914, zuletzt gegen einen Wochentag von 250 M., als Rollenarbeiter beschäftigt gewesen. Es behauptet, es sei über die Kündigung nichts vereinbart worden. Zugleich sei es am 30. April ohne Grund und ohne Einholung einer Kündigungsfreiheit entlassen worden. Es kann durch zunächst Vorausklärung für die Dauer der gewöhnlichen Kündigungsfreiheit von 2 Wochen mit 65 M. Kündigung einen Lohnabzug von 1 M. gemacht, weiter als Monat dienen sollte. Dieser Tarif ist nach Art 250 M. Nach Zahlung von 60 M. erlangt Sk. nach die Herausgabe von 175 M. Zerner sei ihm nach dem Urteilsspruch ein Urlaub von 10 Tagen vom 19. Juli 1914 ab zugewertet; für diese Zeit sollte die reguläre Bezahlung erfolgen, welche 13,20 M. ausmachen würde. Da Sk. um diesen Urlaub wegen seiner Fahrten kommt, beansprucht er die Auszahlung dieser Summe und hat beantragt: Bell. zu verurteilen, es ihm 28,40 M. zu zahlen.

Bell. hat den Antrag des Sk. in Höhe von 5,40 M. abgewiesen, im übrigen Abwehrung der Klage bestreikt. Sie behauptet, mit Sk. sei eine dreijährige Kündigung vereinbart worden. Zerner habe sie aber auf einen Grund für fortwährende Entlastung des Sk. gehabt. Dieser bedankt nämlich die Arbeit verwirkt. Dazu und den Tarifvertrag, welcher zwischen dem Rollenverein Berliner Speditionen und dem Deutschen Transportarbeiterverband geschlossen worden sei — die Parteien gelassen die beiden

